



Stiftung Hamburger Spendenparlament

Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage

Präambel

Der Vorstand der Stiftung beschließt in seiner Sitzung vom 14.01.2019, die Anlagerichtlinien für die Vermögensanlage vom 25.08.2016 zu ändern und wie folgt neu zu fassen:

I. Aufgabenzuordnung, Kompetenzen

Der Schatzmeister des Hamburger Spendenparlament e.V. (Schatzmeister) koordiniert und kontrolliert im Rahmen dieser Richtlinien und auf der Grundlage der vom Vorstand abgeschlossenen Vermögensverwaltungsverträge die Vermögensanlagen der Stiftung. Strategische Grundsatzentscheidungen trifft der Vorstand, Einzelentscheidungen im Rahmen dieser Richtlinien trifft der Schatzmeister.

Der Vorstand befasst sich in der Regel mindestens einmal vierteljährlich nach Eingang der Ergebnisberichte der Vermögensverwalter mit der Situation der Vermögensanlagen.

II. Ziele der Vermögensanlage der Stiftung

Oberstes Ziel der Vermögensverwaltungs- und Anlagestrategie der Stiftung ist die effiziente Nutzung des Stiftungsvermögens im Sinne des Satzungszwecks.

Des Weiteren verfolgt die Stiftung eine Anlagestrategie, die folgenden Gesichtspunkten Rechnung trägt:

- möglichst hohe wie auch regelmäßige Ausschüttung im Rahmen der Risikotragfähigkeit der Stiftung
- Risikostreuung auf mehrere Anlageklassen
- Investition in Papiere, die ökologisch-nachhaltige und/oder soziale Zielsetzungen verfolgen, soweit sie hinsichtlich Ausschüttung und Liquidität aktuellen Marktstandards entsprechen
- insbesondere wird in Phasen günstiger Börsen- und Konjunktorentwicklung und ggf. zum Ausgleich von bilanziellen Verlusten, auch eine Mehrung des Stiftungskapitals durch Realisieren von Kursgewinnen angestrebt.

Diese Ziele sowie die strategische Umsetzung gemäß Ziffer III. gelten grundsätzlich auch für Zustiftungen.

III. Strategische Umsetzung – Richtlinien im Detail

Die Finanzanlagen werden in der Regel über Verträge mit erfahrenen Vermögensverwaltern disponiert.

Hierbei wird zwischen a) ertragsorientierten und b) wachstumsorientierten Anlagen unterschieden, die c) nachweislich in Einklang stehen mit dem Anspruch der Stiftung nach Nachhaltigkeit und Ethik.

1. Finanzanlagen

a) ertragsorientierte Anlagen

Mindestens 60 % der Finanzanlagen sollen in ertragsorientierten Anlagen investiert werden. Anlageformen können sein:

1. Festverzinsliche Wertpapiere von – bezogen auf den Ankaufszeitpunkt – erstklassigen öffentlichen Emittenten (Rating mindestens A)
2. Investmentfonds bonitätsmäßig einwandfreier Emittenten, die in beschränktem Umfang, auch außerhalb des Euro-Raums investieren können; hierzu zählen auch offene Immobilienfonds (Volumen: max. ca. 10 % von (a)),
3. Anleihen von mindestens BBB-gerateten Unternehmen (max. 70 % von a)) gemäß S&P / Morningstar sowie
4. Von nicht gerateten/ gelisteten Unternehmen erstklassigen Renommees mit langjähriger Erfolgsbilanz, vorwiegend aus dem Euro-Raum (max. 10 % von (a)).
5. Die Fälligkeit der festverzinslichen Papiere sollte über einen längeren Zeitraum (max. 10 Jahre) gestreut werden. Abhängig von der aktuellen Zinssituation und der erwarteten Zinsentwicklung können bestimmte Fälligkeiten über- oder untergewichtet werden.

b) wachstumsorientierte Anlagen

Maximal 40 % der Finanzanlagen der Stiftung können in wachstumsorientierte Anlagen investiert werden. Hierzu zählen auch thesaurierende Papiere, bei denen keine Ausschüttung erfolgt.

Zu solchen Anlagen zählen:

1. Aktien von Unternehmen, die in den führenden Indizes gelistet sind,
2. Wandel-, Aktien- und Hybridanleihen (max. 10 % von b)
3. Vergleichbare Investmentfonds, Zertifikate und innovative Papiergattungen (wie z.B. ETF's, die marktstarke und anerkannte Börsen-Indizes abbilden), auch mit Anteilen außerhalb des Euro-Raums, sowie sog. Discount-Zertifikate, in die zur Generierung von Zuwächsen in Phasen einer Seitwärtsentwicklung des Marktes begrenzt (zusammen max. 10 % der wachstumsorientierten Anlagen zu b)) investiert werden kann, Anlagengewährung für (a) und (b) ist im Regelfall der Euro.
Finanzanlagen in Drittwährungen sind möglich, wenn die Vermögensverwalter der Stiftung dies im Hinblick auf eine positive Entwicklung der jeweiligen Volkswirtschaft und Währung (über entsprechende Ratings, Kennzahlen) für wirtschaftlich sinnvoll erachten.

2. Immobilien, Alternative Anlagen

Das Anlagevermögen der Stiftung kann auch in Immobilien und sonstigen Anlageformen angelegt werden. Über Art und Anteil entscheidet der Vorstand. Bis auf weiteres gilt hierfür zusammen ein maximaler Anteil am Anlagevermögen der Stiftung von 10 %.

a) Immobilienanlagen

Die Stiftung kann Immobilien zur Eigennutzung wie auch zur Vermietung (als Anlageobjekte) erwerben, wenn dies aufgrund sorgfältiger Analyse und unabhängiger Begutachtung eine nachhaltige und wirtschaftlich sinnvolle Investition (auch im Vergleich zum Kapitalmarkt) darstellt. Der Anteil der Immobilien-Investitionen sollte 10 % des Anlagevermögens nicht übersteigen.

b) Alternative Anlagen

Eine Beteiligung der Stiftung an geschlossenen Fonds oder ähnlichen Gesellschaftskonstruktionen (insbesondere mit dem Anlageziel: Investitionen in Sachanlagen wie Immobilien, ökologische oder Infrastruktur-Projekte u.ä.) ist grundsätzlich möglich, wenn aufgrund eingehender Prüfung und Beratung eine gute Bonität sowie hohe Ausschüttungssicherheit festgestellt worden sind – maximal 10 % des Anlagevermögens.

Sonstige Regelungen

Bei Investments, die außerhalb von Vermögensverwaltungsverträgen getätigt werden ist eine einstimmige Beschlussfassung des Vorstands erforderlich.

Die Verleihung von Wertpapieren aus den Depots ist nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vorstandes zulässig.

c) Nachhaltigkeit und Ethik in der Kapitalanlage

Finanzanlagen sind möglichst unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit anzulegen, d. h. unter Berücksichtigung wirtschaftlicher, sozialer und ökologischer Kriterien. Investments in ethische Anlagen werden unter der Voraussetzung bevorzugt, dass sie bei gleicher Sicherheit den gleichen Ertrag bieten wie andere Anlageformen. Anlagen in Wertpapiere von Emittenten, die offensichtlich unethische Ziele verfolgen (Verstoß gegen Sozialstandards, Rüstungsindustrie, Pornografie, Kinderarbeit u. ä.) sind ausgeschlossen. Ein quantitativer und qualitativer Nachweis der Nachhaltigkeit ist vom Vermögensverwalter zu gewährleisten durch Nutzung einer entsprechenden Rating-Agentur und eines Nachhaltigkeitsbeirats.

Weitere Festlegungen können durch den Vorstand entschieden werden

IV. Operative Umsetzung / Bankenbeziehungen

Um den Verwaltungsaufwand gering zu halten, wird die Vermögensanlage der Stiftung auf wenige Banken („präferierte Banken“) konzentriert. Dabei ist auch eine Vermögensverwaltung möglich, bei der auf Basis der vorgenannten Richtlinien und des jeweils abzuschließenden Vermögensverwaltungsvertrages die verwaltende Bank innerhalb der Bandbreiten eigenständig Anlageentscheidungen trifft und für ihre Leistung auch ein Honorar beanspruchen kann.

Der Abschluss von Vermögensverwaltungsverträgen setzt eine transparente, mindestens vierteljährliche Berichtslegung nach den Anforderungen der Stiftung voraus.

Die Banken der Stiftung haben in der Vermögensverwaltung die bilanziellen Auswirkungen von Transaktionen zu beachten, insbesondere von realisierten Kursverlusten.

Präferiert werden Bankverbindungen, die nicht nur quantitative Mehrwerte erbringen, sondern auch qualitative Mehrwerte wie z.B. die effektive Unterstützung beim Fundraising und bei der Gewinnung von (Treuhand-) Stiftungskapital durch Netzwerkunterstützung.

Die Einschaltung einer privaten Vermögensverwaltungsgesellschaft bedarf eines einstimmigen Beschlusses des Vorstandes.

Die Bankverbindungen werden alle zwei Jahre auf ihre finanziellen und ideellen Vorteile hin überprüft. Hieraus können sich Konsequenzen für die weitere Zusammenarbeit ergeben.

Zwingende Voraussetzung ist eine nachvollziehbare Erfolgsbilanz und eine Anerkennung durch die BaFin.

Hamburg, den 14.01.2019

ANLAGERICHTLINIEN - TABELLARISCHE DARSTELLUNG

Gesamtvermögen Stiftung Hamburger Spendenparlament	III. Alle Vermögensbestandteile der Stiftung = Anlagevermögen zzgl. Immobilien			
	III.1. Finanzanlagen (mind. 90 % von III.)		III.2. Immobilien/ Alternative Anlagen (max. 10 % von III.)	
	<p>III.1 a) ertragsorientierte Anlagen (mind. 60 % von III.1.), davon: <input type="checkbox"/> offene Immobilienfonds (max. ca.10 % von (a)),</p> <ul style="list-style-type: none"> • Anleihen von mindestens BBB- gerateten Unternehmen (max. 70 % von a)) gemäß S&P / Morningstar • von nicht gerateten/ gelisteten Unternehmen (max. 10 % von (a)). 	<p>III.1 b) wachstums- orientierte Anlagen (max. 40 % von III.1.), davon:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Investment- fonds, Zertifikate und innovative Papiergattun- gen (wie z.B. ETF's (max. 10 % der wachstumsori- entierten Anlagen zu b). 	<p>III.2 a) Immobilien- Anlagen (max. 10 % von III.)</p>	<p>III.2 b) alternative Investments (max.10 % von III.)</p>
Nachhaltigkeit und Ethik	Werte mit ausgewiesenem Nachhaltigkeitsrating			